



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

48. Jahrgang

26. Juli 2018

Nummer 17

Inhalt:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Das Landratsamt Würzburg erlässt am 26.07.2018 folgende

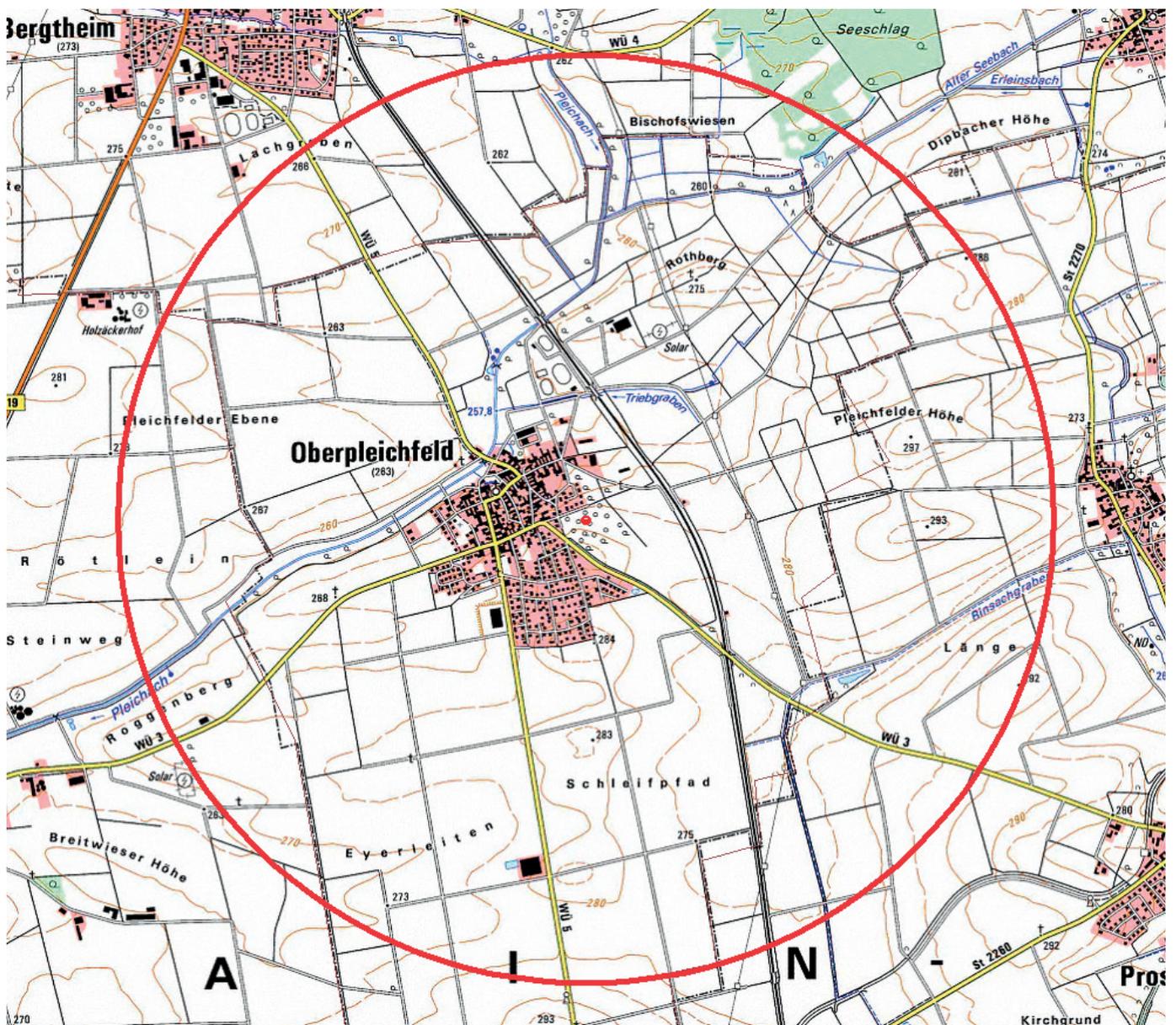
Allgemeinverfügung:

Az.: FB 14-565/535-18

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Bildung eines Sperrbezirks:

Die Fläche im Radius von zwei Kilometer um den Ausbruchsort in der Gemeinde Oberpleichfeld (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung) wird zum **Sperrbezirk** erklärt.



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Würzburg, Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg, Tel. 0931/8003-681, anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde in einem Bienenbestand in der Gemeinde Oberpleichfeld der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen.

Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, beantragte das Veterinäramt des Landratsamtes Würzburg, vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz - TierGesG, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 der Bieneneseuchen-Verordnung. Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist.

Dies ist der Fall, sodass das beschriebene Gebiet von zwei Kilometer Radius um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt werden musste. Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 4, 5 b und 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 der Bieneneseuchen-Verordnung.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßnahmen mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Ein Rechtsbehelf gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Bescheid) bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: 97029 Würzburg, Postfach 11 02 65; Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkardstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, zu erheben. In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung ist beizufügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Löffler
Oberregierungsrätin

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Würzburg am 26.07.2018 bekannt gemacht und tritt am 27.07.2018 in Kraft.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg aus. Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

LANDRATSAMT Nuß, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.